

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.455.827

SARS-CoV-2 – weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab Juli 2021

Wie bereits im jüngsten Erlass vom 8. Juni 2021 über das weitere Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.387.916, in Aussicht genommen, wird angesichts einer dem Grunde nach weiterhin positiven Entwicklung der Gesamtlage die im Herbst 2020 erlassene COVID-19-Richtlinie samt den darin verankerten Ampelmaßnahmen mit 1. Juli 2021 mit folgenden Adaptierungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In allen parteiöffentlichen Bereichen gilt die Pflicht zum Tragen jenes Gesichtsschutzes, der den jeweils geltenden Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss (im Folgenden: GSÖ).
2. Auch in den Verhandlungen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, wobei das Entscheidungsorgan bei allen Personen, die eines der drei G erfüllen, davon zur Gänze ab- oder bei entsprechender Verfügbarkeit eine mindere Form des Gesichtsschutzes vorsehen kann (also bei bestehender Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske einen MNS).

3. In Mehrpersonenbüros besteht für jene Bediensteten die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, die keines der drei G erfüllen, für alle hingegen bei Kontakt mit Externen. Das gilt auch für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.
4. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei den Ampelfarben Grün und Gelb wieder das reguläre Telearbeitsregime auf Basis der mit Erlass vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.369.675, kundgemachten Richtlinie Telearbeit gilt.
5. Von Temperaturmessungen wird generell abgesehen.
6. Gerichtsvollzieher*innen sind verpflichtet, beim Kontakt mit externen Personen einen GSÖ zu tragen. Im internen Betrieb entfällt allerdings die Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist.
7. In der Innenrevision sowie für Revisorinnen und Revisoren entfällt die Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, wenn eines der drei G erfüllt ist.
8. Aus- und Fortbildung:
 - a. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ohne Hotelunterbringung besteht die Pflicht zum Tragen einer GSÖ, es sei denn, es liegt eines der drei G vor. Dies gilt auch für Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
 - b. Bei Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung ist eine Teilnahme nur zulässig, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie, nach denen sich auch die Form eines allenfalls zu verwendenden Gesichtsschutzes richtet.
 - c. Je nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten kann die*der Veranstalter*in über die drei G hinaus noch ergänzende Sicherheitsmaßnahmen vorsehen.
 - d. Für die Justiz-Bildungszentren gelten die gleichen Regeln wie für die Hotellerie.
9. Rechtshörer*innen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist. Für sie gilt selbstverständlich ebenfalls die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, sofern nicht eines der drei G vorliegt.
10. Bei Berufsprüfungen besteht die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt.

11. Die Frage, ob eines der drei G vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021 idgF, zu beantworten.

Die als **Beilage ./A** angeschlossenen und aktualisierten Ampelmaßnahmen Justiz bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Erlasses.

Der Erlass vom 8. Juni 2021 über das weitere Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.387.916, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

29. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt